

## Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz  
Lange Point 10, 85354 Freising

Einschreiben  
Verein Bayerischer Haselnusspflanzer  
Herrn Johann Bergsteiner  
Rohr 6  
85296 Rohrbach

Name  
Matthias Keimerl  
Telefon  
08161/8640-5213  
Telefax  
08161/8640-5555  
E-Mail  
Matthias.Keimerl@LfL.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Freising

LfL-IPS1b-7322-37-103/4

07.02.2024

**Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem(n)  
mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet(en) im Einzelfall gemäß § 22  
Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)  
hier: Ihr Sammelantrag vom 07.02.2024 für 61 Anwender in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag hin erlässt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) folgenden

**Bescheid:**

I.

Die von Ihnen beantragte **Pflanzenschutzmittelanwendung** wird unter den folgenden  
**Anwendungsbedingungen** genehmigt:

<b>Kultur/Anwendungsbereich:</b>	<b>Haselnuss, Freiland</b>
<b>Schadorganismus:</b>	<b>Pseudomonas, Xanthomonas</b>
<b>Pflanzenschutzmittel, Zulassungsnummer:</b>	<b>Funguran Progress, 006896-00</b>
<b>Mittelaufwand bzw. Anwendungskonzentration:</b>	<b>0,6 kg/ha und je m Kronenhöhe</b>
<b>max. Anzahl der Anwendungen je Kultur und Jahr:</b>	<b>3</b>
<b>Anwendungszeitpunkt:</b>	<b>zum Blattfall, zum Austrieb, nach Hagel</b>

Telefon: 08161 8640-2517  
Telefax: 08161 8640-5555  
E-Mail: Pflanzenschutz@LfL.bayern.de  
Internet: www.LfL.Bayern.de

Öffentlicher Nahverkehr  
ab Bahnhof Freising Bus 639  
Haltestelle Liesel-Beckmann-Str.  
oder Haltestelle Steinbreite

Seite 1 von 4  
Lange Point 10  
85354 Freising

**Anwendungstechnik, Wasseraufwandmenge:**

**spritzen, 500 l/ha und je  
m Kronenhöhe**

**Wartezeit:**

**28 Tage**

**Hinweis: NT620 beachten**

Die maximale Aufwandmenge von 3000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 1. Vorgenannte Anwendungsbedingungen** des Mittels **sowie** die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **festgesetzten Anwendungsbedingungen** (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) **sind** im Sinne dieser Genehmigung **verbindlich** und **einzuhalten**.
- Die **Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben** zur Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände **ist zu dulden**.
- Allen Teilnehmern am Sammelantrag ist eine komplette Kopie dieses Genehmigungsbescheides auszuhändigen.**
- Dem Ausführenden** der Pflanzenschutzmaßnahme **ist der Inhalt dieses Bescheides bekanntzugeben.**
- Diese Genehmigung** gilt nur für den im Antrag genannten Betrieb bzw. die im Antrag genannten Betriebsflächen. Sie **gilt bis zum 30.09.2024 (Ende der Zulassung des beantragten Pflanzenschutzmittels)**. Sie steht darüber hinaus unter dem **Vorbehalt des** jederzeit möglichen **Widerrufs** oder der Änderung bzw. Ergänzung der festgelegten Anwendungsbedingungen und erlassenen Auflagen.

III.

**Die Nebenbestimmungen werden für sofort vollziehbar erklärt.**

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 30,- EUR festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 52 Abs. 1 ZustV entsprechend sachlich und örtlich zuständig.

Die Befristung ergibt sich aus § 22 Abs. 5 Satz 2 PflSchG.

Die sofortige Vollziehbarkeit wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.7 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird.

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft  
Menzinger Straße 54  
80638 München.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird.

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigeschrieben, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

#### **Hinweis, Haftungsausschluss:**

Die vorstehende Genehmigung wird auf Antrag und zum wirtschaftlichen Nutzen des Antragstellers erteilt. **Das Risiko der Anwendung** – mögliche Schäden an der behandelten und/oder nachgebauten Kultur als Folge der genehmigten Anwendung des Pflanzenschutzmittels einschließlich möglicher Überschreitungen der festgesetzten Höchstmengen – **geht allein zu Lasten des Anwenders.**

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Matthias Keimerl*

Institut für Pflanzenschutz